

Durchschrift

Rhein-Sieg-Kreis



GENEHMIGUNGSBESCHEID

nach § 16 BImSchG

vom 25.07.2016

(Az.: 66.11-801.1.16/2015-2420-Ad)

für die Firma

KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Lützermeil 3

53913 Swisttal

zur wesentlichen Änderung Ihrer

Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von mehr als 75 Tonnen je Tag (Erhöhung der Jahresdurchsatzkapazität für Bioabfälle von 24.000 Tonnen auf 54.000 Tonnen; Grünschnitt-Kompostierung (Bestand) Jahresdurchsatzkapazität 5.900 Tonnen)

(4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 8.5.1)

sowie Ihrer

Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier Änderung Betriebseinheit 5: Erhöhung auf 26.500 t/a; Neuerichtung der Betriebseinheit 4: 30.000 t/a)

(4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 8.11.2.4)

sowie Ihrer

Anlage zu zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (hier Änderung Betriebseinheit 5: Erhöhung von 11.500 t/a auf 26.500 t/a) (4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 8.12.2)

am Betriebsstandort in 53913 Swisttal, Lützermiel 3, Gemarkung Miel, Flur 6, Flurstück 504.

0. Inhaltsverzeichnis

- 0. Inhaltsverzeichnis
- 1. Tenor
- 2. Genehmigungsumfang
- 3. Begründung
 - 3.1 Sachverhaltsdarstellung
 - 3.2 Verfahrensfragen
 - 3.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 3.2.2 Genehmigungsverfahren nach BImSchG
 - 3.2.3 Störfall-Verordnung – 12. BImSchV
 - 3.3 Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens
 - 3.3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen
 - 3.3.1.1 Luftreinhaltung (Staubniederschlag, Schwebstaub, Bioaerosole)
 - 3.3.1.2 Geruchsimmissionen
 - 3.3.1.3 Schallschutz
 - 3.3.2 Planungsrecht
 - 3.3.3 Gewässerschutz
 - 3.3.3.1 Anlagenbezogener Gewässerschutz
 - 3.3.3.2 Abwasser / Niederschlagswasser
 - 3.3.4 Arbeitsschutz
 - 3.3.5 Abfallrecht
 - 3.3.6 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz
 - 3.3.7 Baurecht
 - 3.3.8 Brandschutz

- 3.3.9 Gesundheitsschutz
- 3.3.10 Verkehrsrecht
- 3.3.11 Forstwirtschaft
- 4. Abschließende Beurteilung
- 5. Nebenbestimmungen
 - 5.1 Bedingungen
 - 5.2 Auflagen
 - 5.2.1 Allgemeines
 - 5.2.2 Immissionsschutz
 - 5.2.3 Gewässerschutz
 - 5.2.4 Abfallrecht
 - 5.2.5 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz
 - 5.2.6 Baurecht
 - 5.2.7 Brandschutz
 - 5.2.8 Verkehrsrecht
- 6. Hinweise
 - 6.1 Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten
 - 6.2 BImSchG
 - 6.3 Wasserrecht
 - 6.4 Abfallrecht
 - 6.5 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz
 - 6.6 Verkehrsrecht
- 7. Rechtsbehelfsbelehrung
- 8. Rechtsgrundlagen
- 9. Antragsunterlagen
- 10. Nachträge

1. Tenor

Auf Antrag der Fa. KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG vom 20.11.2015 in der Fassung vom 07.04.2016 ergeht folgende Entscheidung:

Der Fa. KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG, Lützermitel 3, 53913 Swisttal, wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG - die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer

- Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von mehr als 75 Tonnen je Tag
(4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 8.5.1)

sowie Ihrer

- Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag
(4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 8.11.2.4)

sowie Ihrer

- Anlage zu zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
(4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 8.12.2)

auf dem Betriebsgelände in 53913 Swisttal, Lützermitel 3, Gemarkung, Flur 6, Flurstück 504 erteilt.

2. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erweiterung der Kompostierungsanlage um eine eigenständige Tunnelkompostierung mit Nebenanlagen.
2. Umnutzung der bestehenden Lagerhalle (Betriebseinheit 5) durch die zusätzliche Behandlung und Lagerung der Kompostmengen aus der Tunnelkompostierung.

Der Gegenstand der genannten Maßnahmen betrifft folgende Betriebseinheiten im Einzelnen:

Betriebseinheit 1 - BRV Kompostierung

Jahresdurchsatzkapazität für Bioabfälle 24.000 Tonnen.
Keine Veränderung.

Betriebseinheit 2 - Grünschnittkompostierung

Jahresdurchsatzkapazität für Grünschnitt 5.900 Tonnen.
Keine Veränderung.

Betriebseinheit 3 - Altholzplatz

Jahresdurchsatzkapazität für Altholz 5.900 Tonnen.
Keine Veränderung.

Betriebseinheit 4 - Tunnelkompostierung

Jahresdurchsatzkapazität für Bioabfälle von 30.000 Tonnen.
bestehend aus

- geschlossenem Annahmebereich
- Halle für mechanische Aufbereitung
- 9 Kompostierungstunnel, Nutzvolumen jeweils 420 m³
- Abluftanlage mit angeschlossenen Wäscher und Biofilteranlage
- Maschinenteknik zur Behandlung
 - Zerkleinerer (Durchsatzleistung 60 t/h, 250 kW)
 - Sternsieb (Durchsatzleistung 40 t/h, 20 kW)
 - Dekompaktierer (Durchsatzleistung 40 t/h, 15 kW)
 - Fe-Abscheider
 - Fördertechnik (Durchsatzleistung 40 t/h, 30 kW)
 - Radlader (Schaufelvolumen 5 m³)

- Nebenanlagen
 - Warte
 - Elektrocontainer; Trafoanlage
 - Lager

Betriebseinheit 5 - Lagerhalle

Jahresdurchsatzkapazität für Kompost von 26.500 Tonnen.
bestehend aus

- offene Lagerhalle
- Maschinenteknik zur Behandlung
 - Radlader (Schaufelvolumen 5 m³)
 - mobile Trommelsiebanlage

Sonstiges

- Errichtung von Verkehrs- und Nutzflächen
- Speicherbecken für Verkehrsflächenwasser

Gemäß § 13 BImSchG schließt dieser Bescheid folgende behördliche Entscheidung mit ein:

- die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW ;
- die Ausnahme von den Verboten und Geboten nach Nr. 1 zu Ziffer 2.2 des Landschaftsplans Nr. 4. „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“, Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Swistbucht / Rheinbach Lössplatte“;
- die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz –FStrG. Diese Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, sofern die Baugenehmigung nicht innerhalb von 3 Jahren rechtswirksam geworden ist.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen, zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und innerhalb von zwei weiteren Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag nach § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 9 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung verbunden sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Genehmigung wird mit den unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Rechtsgrundlagen unter Ziffer 8 aufgeführt.

3. Begründung

3.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Fa. KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG betreibt in 53913 Swisttal, Lützermiel 3, eine Kompostierungsanlage für Bioabfälle und Grünabfälle sowie eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von Altholz (nicht gefährlicher Abfall).

Durch die Verabschiedung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der damit einhergehenden Verpflichtung nativ-organische Bioabfälle einer Getrenntsammlung zuzuführen, ist im Einzugsbereich der bestehenden Kompostierungsanlage eine deutliche Steigerung der Bioabfallmengen um 30.000 t/a zu erwarten.

Diese gesteigerten Mengen können von der Bestandsanlage nicht behandelt werden.

Um diese zusätzlichen Abfallmengen verwerten zu können, wird die Erweiterung der Bestandsanlage durch eine eigenständige Tunnelkompostierungsanlage beantragt. Die geplante Anlage besteht aus einem vollständig eingehausten Annahmehbereich, einer angeschlossenen Halle zur mechanischen Vorbehandlung der Bioabfälle sowie aus neun Kompostierungstunneln. Hier soll die Hygienisierung und die Rotte der biologisch abbaubaren Abfälle erfolgen. Anschließend wird der erzeugte Kompost nach vorheriger Absiebung in die benachbarte bestehende offene Lagerhalle gefördert. Dort ist vor der Lagerung eine mechanische Feinaufbereitung vorgesehen.

Die Abluft der vorgenannten geschlossenen Hallen soll zur Abreinigung einem Biofilter zugeführt werden.

Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von mehr als 75 Tonnen je Tag sind in der 4. BImSchV, Anhang 1 unter Nr. 8.5.1 aufgeführt. Hier schreibt die Verordnung ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag sind in der 4. BImSchV, Anhang 1 unter Nr. 8.11.2.4 aufgeführt.

Hier schreibt die Verordnung ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr sind in der 4. BImSchV, Anhang 1 unter Nr. 8.12.2 aufgeführt. Hier schreibt die Verordnung ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Das gesamte Genehmigungsverfahren unterliegt somit § 10 BImSchG und ist als förmliches Verfahren abzuhandeln.

Die wesentliche Änderung der Gesamtanlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG.

3.2 Verfahrensfragen

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes - LOG NRW. Sachlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - der Rhein-Sieg-Kreis als untere Umweltschutzbehörde.

Die folgenden sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft:

- Gemeinde Swisttal,
 - Gemeindeentwicklung (Planungs- und Bauamt)
- Bezirksregierung Köln,
 - Dezernat 55 – Arbeitsschutz
- Landbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
 - Regionalniederlassung Vile-Eifel
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW,
 - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- In meinem Haus
 - Amt 38 – Bevölkerungsschutz
 - Amt 61 – Planungsamt
 - Amt 63 – Bauaufsichtsamt

- Amt 66 – Amt für Technischen Umweltschutz als
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
- Amt 67 - Untere Natur- und Landschaftsschutzbehörde.

Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden – soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind – in den Bescheid übernommen.

Gründe die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden und sachverständigen Stellen, nicht erkennbar.

3.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter folgender Nummer aufgeführt:

- Nr. 8.4.1.1 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nr. 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.“

Hierfür ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen.

Sofern für ein in Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Mit den hier über den Standort bekannten Informationen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien mit folgendem Ergebnis: Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall verzichtet werden, da diese Prüfung keine neuen, entscheidungsrelevanten Erkenntnisse erbringen würde.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Amtlichen Mitteilungsblatt „Wir in Swisttal“ am 30.04.2016 öffentlich bekannt gemacht.

3.2.2 Genehmigungsverfahren nach Bundes- Immissionsschutzgesetz

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der 4. BImSchV war das förmliche Verfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV - durchgeführt.

Das Vorhaben wurde am 12.03.2016 in den Amtlichen Bekanntmachungsorganen des Rhein-Sieg-Kreises (Tageszeitungen: Rhein-Sieg-Anzeiger, Rhein-Sieg-Rundschau, Bonner Rundschau und General-Anzeiger für Bonn und Umgebung), sowie als Hinweisbekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Swisttal (Amtliches Mitteilungsblatt „Wir in Swisttal“) öffentlich bekannt gemacht. Zudem erfolgte gemäss § 27a VwVfG NRW die Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet. Einwendungen wurden nicht erhoben. Der für den 09.06.2016 angesetzte Erörterungstermin war damit hinfällig.

3.2.3 Störfall-Verordnung – 12. BImSchV

Bei der beantragten Anlage handelt es sich nicht um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, da in der Anlage keine gefährlichen Stoffe i. S. des Artikels 3 Nr. 4 der Richtlinie 96/82/EG bzw. i. S. des § 2 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - in Mengen, die die in Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, vorhanden sind oder vorgesehen sind oder vorhanden sein können. Die Anlage unterliegt somit nicht der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV.

3.3 Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.3.1.1 Luftreinhaltung (Staubniederschlag, Schwebstaub, Bioaerosole)

In einer Immissionsprognose der Fa. ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. (Berichts-Nr. 15 0639 P) vom 28.10.2015 wurde für die Stoffe Schwebstaub (PM 10) und Staubniederschlag nachgewiesen, dass die Irrelevanzgrenze nach der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - durch die Zusatzbelastung deutlich unterschritten wird.

Kompostierungsanlagen sind Bioaerosol emittierende Anlagen. Beurteilungsgrundlage ist der Leitfaden der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz „Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“ vom 31.01.2014, bindend eingeführt per Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 25.06.2015. Für die Maßnahmen zur Minimierung der Emissionen ist neben der TA Luft die VDI Richtlinie 4255, Blatt 1 vom Oktober 2005 „Bioaerosole und biologische Agenzien Emissionsquellen und -minderungsmaßnahmen, Übersicht“ heranzuziehen.

Nach dem Leitfaden war zu prüfen ob eine tiefergehende Prüfung durchzuführen war. Aufgrund des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung, fehlender Vorbelastung und günstiger Ausbreitungssituation konnte auf eine Prognose und Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft verzichtet werden.

Die Maßnahmen zur Emissionsminimierung gemäß den vorgenannten Vorschriften wurden bei Konzeptionierung der Anlage berücksichtigt.

Gesundheitsschädliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.1.2 Geruchsmissionen

Durch eine Geruchsprognose der Fa. ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. (Berichts-Nr. 15 0639 P) vom 28.10.2015 wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der wesentlich geänderten Kompostierungsanlage an allen Beurteilungspunkten die Gesamtbelastung den jeweils zulässigen Immissionswert von 10 % der Jahresstunden gemäß der Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL - deutlich unterschritten wird.

Erhebliche Geruchsbelästigungen sind nicht zu erwarten.

3.3.1.3 Schallschutz

Dem Genehmigungsantrag wurde eine gutachterliche Stellungnahme der Fa. ACCON Köln GmbH (Bericht-Nr.: ACB 1015-407455-1205) zu der zu erwartenden Geräuschsituation durch die Erweiterung der Kompostierungsanlage beigelegt.

Der Ansatz für die schalltechnische Untersuchung war die Anlagenänderung und den zunehmenden Fahrzeugverkehr zu untersuchen und den Nachweis zu erbringen, dass an den jeweiligen Immissionspunkten der Beurteilungspegel mindestens 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt. Nach Nr. 2.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm- liegt der Immissionsort innerhalb des Einwirkungsbereichs einer Anlage, wenn die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem maßgebenden Immissionsrichtwert liegt.

Der Gutachter kommt bei seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert an allen Immissionspunkten zur Tagzeit um mindestens 23 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 14 dB(A) unterschritten wird. Damit liegen die festgesetzten Immissionspunkte außerhalb des Einwirkungsbereichs der untersuchten Anlage. Der Beitrag zur bestehenden Geräuschbelastung an den Immissionsorten ist somit irrelevant.

Immissionsschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht.

3.3.2 Planungsrecht

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Swisttal und wird hierin als Fläche für „Anlagen und Einrichtungen für Versorgung, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) ausgewiesen.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches privilegiert.

Nach den Ausführungen des Umweltberichts Flora, Fauna, Habitat (FFH-Plan) liegt das Grundstück des Kompostwerks in einer „Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung“ und ist als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

Durch die Diskrepanz zwischen dem Flächennutzungsplan und dem FFH-Plan steht die Erweiterung der Kompostierungsanlage im Widerspruch zu den Forderungen

des FFH-Plans. Die Antragstellerin stellte daher im Rahmen dieses Genehmigungsantrages einen Antrag auf Aufhebung der Verbote des Landschaftsplans Nr. 4 für die Fläche der Kompostierungsanlage. Hier verweise ich auf die Ausführungen unter nachfolgender Ziffer 3.3.6 Natur- und Landschaftsschutz.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Das Vorhaben erfüllt die öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren wurde hergestellt.

3.3.3 Gewässerschutz

3.3.3.1 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Gegen das geplante Vorhaben bestehen hinsichtlich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWS - keine Bedenken, wenn die Auflagen 5.2.3.1 bis 5.2.3.2 beachtet und umgesetzt werden.

3.3.3.2 Abwasser, Niederschlagswasser

Die Entwässerung der beantragten Anlage erfolgt über die benachbarten Anlagen der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft AöR.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist ein unterirdisches Speicherbecken für das von den Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser vorgesehen. Das dreiteilige Becken soll als Löschwasservorhaltebecken, Wasservorhaltebecken für die Befeuchtung der Mieten in der Tunnelkompostierung und in der bestehenden BRV-Kompostierungsanlage, sowie als Regenrückhaltebecken genutzt werden.

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.3.4 Arbeitsschutz

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

3.3.5 Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die wesentliche Änderung der Anlage bei Beachtung der Nebenbestimmungen 5.2.5.1 bis 5.2.5.2 keine Bedenken.

3.3.6 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

Bei der geplanten Anlagenänderung der Antragstellerin handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft die gemäß §§ 4-6 des Landschaftsgesetzes der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Dem Genehmigungsantrag ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan beigefügt, der die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes dokumentiert.

Das Vorhaben liegt in dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Swistbucht / Rheinbach Lössplatte“ des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenheim–Rheinbach-Swisttal.

Nach Ziff. 2.2 Nr. 1 des Landschaftsplans ist es verboten, bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung NRW zu errichten.

Nach Nr. 1 der Ausnahmen- und Befreiungsregeln zu Ziff. 2.2 des Landschaftsplans erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten und Geboten für Maßnahmen, die den Charakter des Gebietes nicht verändern und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Dieser Fall liegt hier vor, da das Vorhaben innerhalb des Betriebsgeländes der RSAG bei Swisttal-Miel durchgeführt wird. Das Gelände liegt in Tieflage und ist bereits heute hervorragend in die Landschaft integriert.

Die Höhenentwicklung der neuen Halle geht nicht über die bestehenden Höhen hinaus, so dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist.

Mit dem vorgelegten Landschaftspflegerischer Begleitplan wird sichergestellt, dass das Vorhaben nicht mehr als unbedingt notwendig den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert und das Landschaftsbild erhalten bleibt. Der Aufwand, der aus den zu befolgenden Auflagen entsteht, ist auch im Hinblick auf die Erlaubnis, das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet zu realisieren, angemessen.

Aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz bestehen gegen die wesentliche Änderung der Anlage bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auch der über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW beteiligte Naturschutzbund NRW, NABU Rhein-Sieg erhob keine Bedenken.

3.3.7 Baurecht

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern die aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise beachtet werden.

3.3.8 Brandschutz

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen 5.2.7.1 bis 5.2.7.2 sowie des Brandschutzgutachtens des Sachverständigen- und Ingenieurbüro Bastian vom 25.11.2015 (Projekt-Nummer: 15.06_104) bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.3.9 Gesundheitsschutz

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes bestehen gegen die beantragten Änderungen keine Bedenken.

3.3.10 Verkehrsrecht

Aus Sicht des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen konnte unter Beachtung der Nebenbestimmungen Nr. 5.2.8.1 bis 5.2.8.3 die straßenrechtliche Zustimmung nach dem Bundesfernstraßengesetz erteilt werden.

3.3.11 Forstwirtschaft

Aus Sicht des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4. Abschließende Beurteilung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Daher wird die Genehmigung erteilt.

Zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wird die Genehmigung mit den unter Ziffern 5 und 6 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Bedingungen

5.1.1 Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, nachdem der Bauaufsichtsbehörde der folgende Nachweis vorgelegt wurde:

Nachweis über die Standsicherheit (§ 8 Abs. 1 Bau PrüfVO)

Der Nachweis über die Standsicherheit muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein. Gleichzeitig sind dem Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.

5.2 Auflagen

5.2.1 Allgemeines

5.2.1.1 Der Überwachungsbehörde (Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5.2.1.2 Die Genehmigung oder eine Abschrift (auch auf Datenträger) ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsicht vorzulegen.

5.2.1.3 Schadensfälle sowie Betriebsstörungen mit Emissionen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen und Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Boden, ein oberirdisches Gewässer und/oder das Grundwasser gelangen sowie die zur Schadensbehebung bzw. Schadensbegrenzung getroffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde (Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises) unverzüglich fernmündlich und schriftlich (z. B. Mail, Fax) anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten muss die Anzeige über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel.: 02241/12060 erfolgen. Dabei sind Art, Ort, Umfang und Zeit des Schadensereignisses anzugeben.

5.2.2 Immissionsschutz

5.2.2.1 Im Reingas des Biofilters darf die Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³ nicht überschreiten.

5.2.2.2 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist durch Messung eines im Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“

vom 20. 05. 2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBI. NRW. 7130) genannten Messinstituten feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung 5.2.2.1 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird.

Eine Ausfertigung des Berichtes ist der Überwachungsbehörde unmittelbar zuzusenden.

Die Messungen sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr vornehmen zu lassen. Auf Antrag kann dieser Turnus auf drei Jahre verlängert werden. Kriterium hierfür ist der Nachweis einer ausreichenden Wartung und eines ordnungsgemäßen Betriebes.

Es darf bei der erstmaligen Messung kein Messinstitut beauftragt werden, welches in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.

5.2.2.3 Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Biofilteranlage dürfen eine Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

5.2.2.4 Nach der Hauptrotte (Betriebseinheit 4) muss der ausgebrachte Kompost den in der VDI-Richtlinie 3475 Blatt1 angegebenen Rottegrad III erreichen, wenn er anschließend in der Lagerhalle (Betriebseinheit 5) gelagert oder zur Nachrotte in Mieten aufgesetzt wird (Dauer max. 1 Woche).

Aus der Hauptrotte ausgebrachter Kompost mit einem erreichten Rottegrad II ist in der Betriebseinheit 5 sofort zu behandeln und anschließend abzutransportieren. Eine Lagerung von Kompost mit einem erreichten Rottegrad II ist in der Betriebseinheit 5 unzulässig.

Der Rottegrad ist jeweils halbjährlich durch ein sachverständiges Institut überprüfen zu lassen.

Der Analysebericht ist der Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

5.2.3 Gewässerschutz

5.2.3.1 Die Bevorratung der wassergefährdenden Betriebsmittel (Öle und Fette) ist die gemäß § 12 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) als prüfpflichtige Anlage durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen.

5.2.3.2 Der Dichtigkeitsnachweis bzw. die wasserrechtliche Bauartzulassung der Auffangvorrichtungen für Fette und Öle ist spätestens bei der Abnahme vorzulegen.

5.2.4 Abfallrecht

5.2.4.1 Es dürfen nur die im Genehmigungsantrag unter Nummer 4.1.3 – In- und Outputmengen – aufgeführten Abfallarten (Eingangsstoffe (Input)) angenommen werden.

5.2.4.2 Kontaminierter Abfall (z. B. mit Schadstoffen verunreinigter Bauschutt, Altholz) ist separat – insbesondere getrennt von schadstofffreiem Abfall – zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) ist gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Begleit- und Übernahmescheine) zu belegen bzw. im Abfallregister abzulegen.

5.2.4.3 Es ist ein Nachweis über den Verbleib von als Fehlwürfe entstehenden und separierten Abfällen (z. B. Metalle) zu führen.

5.2.5 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

5.2.5.1 Der dem Genehmigungsantrag beigefügte Landschaftspflegerische Begleitplan einschließlich des Fachbeitrags Artenschutz des Gutachters HKR-Landschaftsarchitekten in der Fassung vom 10.03.2016 ist, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, vollumfänglich umzusetzen.

5.2.5.2 Neben dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Kapitel 4.2 – Begrünungsmaßnahmen - aufgeführten Regio-Saatgut sind zertifizierte gebietseigene Gehölze zu verwenden.

5.2.6 Baurecht

- 5.2.6.1 Der Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).
- 5.2.6.2 Um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen, ist die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens dem Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises eine Woche vorher anzuzeigen.
- 5.2.6.3 Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage des Bauvorhabens abgesteckt sein.
- 5.2.6.4 Der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und die Höhenlage ist nach Erstellung der Bodenplatte durch eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu führen (§ 81 Abs. 2 BauO NRW).
- 5.2.6.5 Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Kompostierungsanlage, des Biofilters und des Lagerraumes wird auf 139,45 m über NHN festgesetzt
- 5.2.6.6 Bis zur Nutzung des Bauvorhabens sind 4 notwendige Stellplätze gemäß Eintragung im Lageplan herzustellen. Die Zufahrt ist verkehrssicher anzulegen und zu unterhalten (§ 51 Abs. 1 BauO NRW).
- 5.2.6.7 Die kraftbetätigten Türen oder Tore sind entsprechend den Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft e.V., Zentralstelle für Unfallverhütung, Langwartweg 103, 53129 Bonn, auszuführen, zu prüfen und zu betreiben. Die Türen oder Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme und danach mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen geprüft werden.
- 5.2.6.8 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Bescheinigung des Unternehmens vorzulegen, in der die Einhaltung der Richtlinien bestätigt wird. Außerdem ist eine Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachkundigen über die erstmalige Prüfung vorzulegen. Der Unternehmer oder Sachkundige hat über die wiederkehrenden Prüfungen Bescheinigungen auszustellen, die der Betreiber der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen hat (§ 54 Abs. 1 BauO NRW).

5.2.7 Brandschutz

5.2.7.1 Die Ebene über den Rottetunneln ist mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 auszuführen um der Feuerwehr eine Brandbekämpfung der technischen Anlagen auf dieser Ebene zu ermöglichen.

5.2.7.2 Nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Feuerwehr Swisttal Gelegenheit zu geben, sich mit dem Objekt vertraut zu machen. Dem Amt für Technischen Umweltschutz ist hierüber unverzüglich eine Bestätigung der Feuerwehr vorzulegen.

5.2.8 Verkehrsrecht

5.2.8.1 Abweichungen vom amtlichen Lageplan (Maßstab 1:250) vom 05.11.2015, der dieser straßenrechtlichen Entscheidung zu Grunde liegt, sind unzulässig.

5.2.8.2 Das Antragsgrundstück darf über die Zufahrt zur Bundesstraße 56 nur vorwärts fahrend angefahren und vorwärts fahrend verlassen werden.

5.2.8.3 Wird die Bundesstraße 56 aufgrund der Bautätigkeit auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherrn beseitigen oder beseitigen lassen.

5.2.8.4 Die vorhandene wegerechtliche Erschließung über die Zuwegung „Lützermiel“ ist beizubehalten; weitere Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße sind nicht zugelassen.

6. Hinweise

6.1 Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß § 14 GebG NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVwGebO NRW unter Zugrundelegung der angegebenen Kosten ermittelt.

Die Kosten der Errichtung betragen nach Angaben der Antragstellerin € 8.925.000,- (einschließlich Mehrwertsteuer). Die Gebühr, ermittelt nach Tarifstelle 15a.1.1, b.) der AVwGebO NRW, beträgt

€ 28.025,00

(in Worten: achtundzwanzigtausendfünfundzwanzig Euro).

Die Gebühr wird mit gesondertem Bescheid erhoben.

6.2 BImSchG

6.2.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

6.2.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

6.2.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

6.2.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

6.3 Wasserrecht

6.3.1 Werden mehr als 1.000 Liter pro Jahr an Kompressol Ultra LSP SAE 15W-40 oder andere nach der CLP-Verordnung relevante Stoffe eingesetzt, ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

6.4 Abfallrecht

6.4.1 Hinweise für die Bauphase

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig. Diese kann beim Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises beantragt werden.

6.4.2 Auf die Pflichten die sich aus der Bioabfallverordnung –BioAbfV – ergeben wird hingewiesen.

6.5 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

6.5.1 Die Flächen und Maßnahmen des Ökokontos der RSAG AöR sind (noch) nicht rechtlich gesichert. Vor Abbuchung der Biotopwertpunkte muss die dingliche Sicherung der Ökokontomaßnahmen vorliegen.

6.6 Verkehrsrecht

6.6.1 Diese Genehmigung beinhaltet keine Zustimmung über die Anbringung bzw. Aufstellung von Anlagen der Außenwerbung. Sofern Werbeanlagen vorgesehen sind, sind diese gesondert zu beantragen.

6.6.2 Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Bundesstraße ergeben oder ergeben können geltend machen. Dies gilt auch, wenn auf der Bundesstraße Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden.

6.6.3 Die beantragte Nutzung des Grundstücks stellt eine wesentliche Änderung (Höherfrequentierung) der Zufahrt im Sinne des § 8a Abs. 1 FStrG dar. Diese zufahrtsmäßige Erschließung des Grundstücks ist daher mit Baubeginn eine gebührenpflichtige Sondernutzung. Hierüber ergeht ein gesonderter rechtsmittelfähiger Bescheid des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel.

6.6.4 Unter Beobachtung der Entwicklung des zukünftigen Verkehrsgeschehens behält sich der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel die Forderung nach Anlegung eines Linksabbiegestreifens auf der Bundesstraße 56 zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs vor.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz 1, erheben. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Köln eingereicht werden. Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über www.justiz.nrw.de erhältlich.

Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Kötterheinrich

(Kötterheinrich)

8. Rechtsgrundlagen

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 27.Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 10.Februar 2015 (GV. NRW. S. 216)

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. IS. 1722,1731)

BauO NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung v. 21. März 2013 (GV. NRW. S. 137)

BAUNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (GV. NRW. S. 255/ SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I Nr. 29 S. 1548, 1551)

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S.670)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)

12. BImSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung 12. BImSchV) vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Bundes vom 06.02.2012 (BGBl. I S.3207)

BioAbfV

Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658 / FNA 2129-27-2-11) zuletzt geändert am 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 6063)

ENEV

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energiesparverordnung – EnEV) vom 24. Juli (BGBl. IS. 1519/FNA 754-4-10), zuletzt geändert am 24.10.2015 (BGBl. IS. 1789, 1790)

ERVVOG VG/FG

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548/SGV. NRW. 320)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 619)

GIRL

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL); RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 05.11.2009

LAbfG

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz-LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148)

LG NRW

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 16.03. 2010 (SGV. NRW. 185)

LWG

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom Juli 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21.Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490,2491)

VAwS

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20 März 2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) zuletzt geändert am 12.12.2012 (GV. NRW. S. 1681)

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungen- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

NachwV

Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise, Nachweisverordnung (NachwV) vom 20 Oktober 2006, zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. IS. 1474, 1491)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686/FNA 340-1), zuletzt geändert am 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)

VwVfG NRW

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV.NRW 2010), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 289)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom Juli 2009 (BGBl. IS. 2585/FNA 753-13), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. IS. 1520)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (ZustVU) (GV. NRW. S. 267 / SGV. NRW 282)

9. Antragsunterlagen

	Deckblatt	1	Blatt
	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	1	"
	Inhaltsverzeichnis	3	"
Register 1	Antrag		
	Deckblatt	1	"
	Formular 1 – Blatt 1	1	"
	Formular 1 – Blatt 3	2	"
	Kurzbeschreibung	2	"
Register 2	Pläne		
	Deckblatt	1	"
	Übersichtskarte TK 25	1	"
	Deckblatt	1	"
	Deutsche Grundkarte DGK 5	1	"
	Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan	2	"
Register 3	Bauvorlagen		"
	Deckblatt	1	"
	Bauantrag, Sonderbau	2	"
	Bauantrag, Betriebsbeschreibung	4	"
	Deckblatt	1	"
	Lageplan, Maßstab 1:500	1	"
	Deckblatt	1	"
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1	"
	Deckblatt	1	"
	Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:250	1	"
	Lageplan 1:500, Maßstab 1:250	1	"
	Grundriss Erdgeschoss Kompostierung, M. 1:100	1	"
	Grundriss Obergeschoss Kompostierung, M. 1:100	1	"
	Schnitte 1-1 bis 6-6 Kompostierung, M. 1:100	1	"
	Ansichten Kompostierung, 1:100	1	"
	Lageplan Infrastruktur, M. 1:250	1	"
	Speicherbecken Verkehrsflächenwasser	1	"
	Bauliche Maßnahmen, Baubeschreibung	17	"
	Statistikblatt	2	"

Register 4	Anlage und Betrieb	1	„
	Anlage und Betrieb, Beschreibung	32	„
	Fließbild	1	„
	Immissionsprognose Schwebstaub, Staubbiederschlag und Geruch vom 28.10.2015	37	„
	Gutachterliche Stellungnahme vom 16.11.2015 zur Geräuschsituation durch die Erweiterung	31	„
	Bioaerosole	3	„
	Formulare F 2 bis F 8.2	37	„
Register 5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung		„
	Vorprüfung des Einzelfalls	10	„
Register 6	Sonstige Unterlagen		„
	Brandschutzkonzept vom 25.11.2015	41	„
	Antrag auf Aufhebung der Verbote des Landschaftsplans Nr. 4	8	„
	Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Fachbeitrag Artenschutz	42	„
	Ausgangszustandsbericht	2	„
Register 7	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1	„

10. Nachträge

08.01.2016 - Antragsergänzung Bioaerosole

10.03.2016 - Ergänzung der Antragsunterlagen bezüglich Arbeitsschutz

07.04.2016 - Ergänzung zum Gewässerschutz, überarbeiteter Landschafts-
pflegerischer Begleitplan